

Satzung

Des Sportvereins der Hundefreunde Oberursel /Ts. Und Umgebung e. V.

Sportverein der Hundefreunde Oberursel e. V.

Kompetent in der Hundeausbildung- und
Erziehung seit mehr als 70 Jahren



Telefon: (06172) 39 04 50

Fax: (06172) 266697

E-Mail: spvdh@t-online.de

E-Mail: spvdh-oberursel@web.de

<http://www.hundefreundeoberursel.de>

Bankverbindung: Postbank Frankfurt

Konto 25654-601, BLZ:500 100 60

IBAN: DE94 5001 0060 0025 6546 01

BIC: PBNKDEFF

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportverein der Hundefreunde Oberursel und Umgebung e. V.
Sitz des Vereins: Oberursel (Taunus)

Der Verein ist beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe am 30. Juli 1950 eingetragen (VR 35). Der Verein ist Mitglied im Hundesportverband Rhein/Main e. V. (HSVRM) und durch diesen, im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) sowie durch diesen im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zusammenfassung aller Züchter, Halter, Führer und Freunde von Hunden aller Rassen auf sportlicher Grundlage. Förderung der sportlichen Veranstaltungen, Förderung der Jugend (Sport und Arbeit mit dem Hund), Durchführung von Prüfungen und Ausstellungen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene. Förderung der sportlich-gesellschaftlichen Beziehungen, Vertretung gemeinschaftlicher Interessen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und mit dem Ziel und Zweck des Vereins übereinstimmt.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedem Mitglied ist über die Aufnahme eine schriftliche Bestätigung unter gleichzeitiger Aushändigung der Vereins-Satzung zuzusenden. Die Bestimmungen der vom VDH, dem dhv sowie dem HSVRM im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den Sportverein der Hundefreunde Oberursel/Ts.- und Umgebung e.V. und seiner Mitglieder verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens 1. Dezember dem Vorstand vorliegen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Entscheid des Vorstandes steht dem Mitglied Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

Die Entscheidung hierüber erfolgt durch einfache Stimmmehrheit.

3. Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch.

§4 Beitrag

Die Festsetzung des Beitrags bzw. Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Familienmitglieder zahlen die Hälfte des festgesetzten Beitrags. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben. Jugendliche Mitglieder und Familienmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Januar eines jeden Jahres zu zahlen.

§5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
 4. dem Schriftführer
 5. dem 1. Sportwart
 6. dem 2. Sportwart
 7. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und gesellschaftliche Zusammenarbeit
2. Wahl des Vorstandes
Jedes Mitglied, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, hat in der Versammlung eine Stimme.
Stimmübertragung ist nicht möglich.
Wählbar ist nur, wer volljährig ist.
- 2.1 Der Vorstand wird durch die Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

Sämtliche Wahlen der Vorstandsmitgliedern sind geheim durchzuführen.
Die einfache Stimmmehrheit entscheidet.
Ämtervereinigung ist grundsätzlich zulässig; ein Stimmenzuwachs findet jedoch nicht statt.

Der 1. Und 2. Vorsitzende können nicht identisch und nicht gleichzeitig Kassierer sein.
- 2.2 Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.
- 2.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2.4 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§7 Die Mitgliederversammlung

Zur allgemeinen Aussprache über alle Angelegenheiten des Vereins finden Versammlungen statt. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und nach Genehmigung durch die Versammlung vom Schriftführer bzw. Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Gäste sind zur Versammlung zugelassen.

§8

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Einmal im 1. Quartal eines jeden Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu muss jedes Mitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher eingeladen werden.

Anträge *zu* dieser Versammlung müssen schriftlich mindestens 7 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingesandt werden. (Datum d. Poststempel)

2. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - 2.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - 2.2 Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und Aussprache zu diesen Berichten.
 - 2.3 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - 2.4 Entlastungserteilung.
 - 2.5 Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer.
 - 2.6 Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - 2.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - 2.8 Sämtliche Entscheidungen werden mit einfacher Stimmmehrheit getroffen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Von dem jeweils gewählten Kassenprüfer scheidet jedes Jahr ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§9

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder können mit einem schriftlich begründeten Antrag die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

§ 10

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Antrag durch die ordentliche Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 11

Vertretungsberechtigung

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. oder 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam (§ 26 BGB)

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Bestimmungen des BGB.

Oberursel, den 13.03.1998

Der Vorstand

Lothar Meirer
1. Vorsitzender